



**Entwurf zur Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hirtenquell“ der Gemeinde Crostwitz, Landkreis Bautzen vom 20.04.2002**

(Stand des Entwurfs 14.05.2024)

Mit Beschluss Nr. 23-09/2023 vom 28.09.2023 des Gemeinderates Crostwitz wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hirtenquell“ in Crostwitz vom 20.04.2002 beschlossen.

Das Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist, dass innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, Garagen und Carports im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bei Gebäuden im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einem Bruttorauminhalt von 15 m<sup>3</sup> zulässig sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft Teil B I: Textliche Festsetzung zur Bebauung und Grünordnung.

Geändert werden soll die Festsetzung:

*„Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, die Gebäude sind und einen Bruttorauminhalt von 15 m<sup>3</sup> überschreiten, und Garagen nicht zulässig.“*

in die geänderte Festsetzung:

*„Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Carports im Sinne des §12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bei Gebäuden im Sinne des §14 BauNVO bis zu einem Bruttorauminhalt von 15 m<sup>3</sup> zulässig.“*

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hirtenquell“ betrifft nur diese Festsetzung. Alle anderen Festsetzungen bleiben unberührt und erhalten ihre Gültigkeit.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hirtenquell“ wird in der Zeit vom 29.05.2024 bis zum 02.07.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes auf der Webseite der Gemeinde Crostwitz unter [www.crostwitz.de](http://www.crostwitz.de) und im Beteiligungsportal Sachsen unter [www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de) einsehbar. Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Marko Klimann  
Bürgermeister

